

DER LANDRAT

Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 01.11.2022

AfD - Fraktion im Kreistag Bautzen
Herrn Steffen Lehmann
Friedrichstraße 9
02977 Hoyerswerda

Ihre Anfrage - Kostenerstattungen für ukrainische Flüchtlinge im Landkreis Bautzen

Sehr geehrter Herr Kreisrat Lehmann,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich wie folgt beantworte:

zu Frage 1:

Für das Jahr 2022 sind 850.000 EUR Mehrausgaben für die ukrainischen Flüchtlinge eingeplant. Insgesamt beläuft sich die Differenz zum ursprünglichen Haushaltsplan 2022 im Produkt „Hilfen zur Gesundheit“ jedoch auf 750.000 EUR.

Gesetzliche Grundlage der „Hilfe zur Gesundheit“ ist § 48 SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V. Demnach werden die Behandlungskosten von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches [...], die nicht versichert sind, von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet.

Zu den Behandlungskosten zählen alle Leistungen, die von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt werden.

Nach § 3 Abs. 2 SGB XII ist der zuständige Landkreis/kreisfreie Stadt örtlicher Träger der Sozialhilfe. Insofern trägt der Landkreis Bautzen die „Hilfen zur Gesundheit“.

Die Mehrzahl der ukrainischen Flüchtlinge, welche ab 01.06.2022 in den Rechtskreis des SGB XII übergegangen sind, haben keinen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland und sind somit gemäß § 48 SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V zu versichern.

Mit Stand Anfang September konnten wir 163 bewilligte Krankenhilfefälle, bezogen auf den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge, verzeichnen. Diese wurden nun zunächst bei den Krankenkassen angemeldet. Die Abrechnung der Krankenkassen über erbrachte Behandlungskosten erfolgt vierteljährig gegenüber dem Sozialhilfeträger.

Da weder die konkreten Abrechnungen der Krankenkassen vorliegen, noch die inneren Erstattungsverfahren mit dem Ausländeramt (Übergangsphase des Rechtskreiswechsels bis 31.08.2022) vollständig abgeschlossen sind, bilden die bisher tatsächlich verbuchten Leistungen in den betreffenden Sachkonten nicht die Inanspruchnahme von Leistungen ab. Insoweit wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

zu Frage 2:

Für das Jahr 2022 sind 300.000 EUR Mehrausgaben für die ukrainischen Flüchtlinge eingeplant. Insgesamt beläuft sich die Differenz zum ursprünglichen Haushaltsplan 2022 im Produkt „Eingliederungshilfe“ jedoch auf 214.000 EUR.

In der Planung des Haushaltes 2023/2024 wurden im Bereich der Eingliederungshilfe für ukrainische Flüchtlinge 500.000 EUR für 2023 und 958.000 EUR für 2024 angenommen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX trägt der Sozialhilfeträger, also der Landkreis Bautzen.

Die Ausgabeplanung in der Eingliederungshilfe für die Ukraine-Flüchtlinge basiert auf Schätzungen auf Grundlage der allgemeinen Bevölkerungsstruktur. Inwieweit Leistungen der Eingliederungshilfe, auf die ukrainischen Flüchtlinge mit dem entsprechenden Bedarf Anspruch haben, beantragt und in Anspruch genommen werden, lässt sich im Moment nicht eindeutig abschätzen. Das liegt zum einen daran, dass dem Sozialamt vermutlich noch nicht alle Fälle erwerbsunfähiger Ukrainer und Ukrainer mit Behinderungen bekannt sind. Da das ukrainische Recht dem Deutschen nicht gleichgesetzt werden kann, müssen zunächst Gutachten nach den bei uns geltenden Maßstäben erstellt werden, um Nachteile durch eine bestehende Behinderung festzustellen. Grundsätzlich besteht mit dem Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 ein Anspruch des Personenkreises der ukrainischen Flüchtlinge auf Leistungen der Eingliederungshilfe, sofern sie im Einzelnen anspruchsberechtigt sind.

Die bisher verbuchten Leistungen bilden derzeit nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ab. Insoweit wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

zu Frage 3:

Die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem SGB XII trägt der Landkreis Bautzen als örtlicher Sozialhilfeträger vollständig.

Für den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge haben wir für das Jahr 2022 Ausgaben bei diesem Produkt von 115.000 EUR prognostiziert.

Anspruchsberechtigt sind aus dem Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge Kinder unter 15 Jahren, welche ohne Begleitung ihrer Eltern in unserem Landkreis untergekommen sind sowie nachgewiesene Rentner, die unter der deutschen Regelaltersgrenze liegen.

Da weder alle Rentenprüfverfahren abgeschlossen noch die inneren Erstattungsverfahren mit dem Ausländeramt (Übergangsphase des Rechtskreiswechsels bis 31.08.2022) vollständig abgeschlossen sind, bilden die bisher verbuchten Leistungen in den betreffenden Sachkonten nicht die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen ab. Insoweit wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

zu Frage 4:

Die Leistungen „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII trägt der Landkreis Bautzen als örtlicher Sozialhilfeträger vollständig.

Für den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge haben wir für das Jahr 2022 Ausgaben bei diesem Produkt in Höhe von 561.000 EUR prognostiziert.

Die Leistung „Hilfe zur Pflege“ deckt den Anteil an Aufwendungen für die notwendige Pflege, welcher durch eigene Einnahmen und Vermögen sowie Leistungen der Pflegeversicherung nicht abgedeckt werden kann. Beim Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge ist zu beachten, dass diese in der Regel in Deutschland nicht pflegeversichert sind. Insofern sind die Kosten, die sonst durch die Pflegeversicherung erbracht werden, zusätzlich vom Sozialleistungsträger als „Hilfen zur Pflege“ zu übernehmen.

Da die inneren Erstattungsverfahren mit dem Ausländeramt (Übergangsphase des Rechtskreiswechsels bis 31.08.2022) noch nicht vollständig abgeschlossen sind und die Zahlen noch offener Anträge in diesem Bereich ohnehin verhältnismäßig hoch sind, bilden die bisher verbuchten Leistungen in den betreffenden Sachkonten nicht die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen ab. Insofern wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

zu Frage 5:

Die Leistungen „Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ nach dem SGB XII trägt der Landkreis Bautzen als örtlicher Sozialhilfeträger vollständig.

Für den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge haben wir Ausgaben bei diesem Produkt im Jahr 2022 in Höhe von 38.000 EUR prognostiziert.

In der Planung des Haushaltes 2023/2024 wurden für das Produkt „Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ für ukrainische Flüchtlinge jeweils 43.500 EUR pro Haushaltsjahr angenommen.

Der Komplex „Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ umfasst u. a. Blindenhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Da diese Leistungen nicht unbedingt zu den Primärleistungen zählen, wurden diese bisher nicht übermäßig genutzt. Allerdings besteht mit dem Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 auch ein Anspruch auf diese Leistungen für den Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge, sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Gerade auch hinsichtlich Bestattungskosten ist die Bearbeitungsdauer entsprechend lang, da häufig noch Entscheidungen der Nachlassgerichte abgewartet werden müssen.

Insofern bilden die bisher verbuchten Leistungen derzeit nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ab. Insofern wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

zu Frage 6:

Die Leistungen „Grundsicherung im Alter“ und „Grundsicherung bei Erwerbsminderung“ trägt letztlich der Bund. Die Ausgaben hierfür werden dem Landkreis Bautzen vollständig erstattet.

Für das Jahr 2022 sind hinsichtlich der Grundsicherung im Alter 840.000 EUR Mehrausgaben und hinsichtlich der Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit 315.000 EUR Mehrausgaben für die ukrainischen Flüchtlinge eingeplant.

Im Moment bekommen rund 175 Ukrainer im Landkreis Bautzen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Davon erhalten aktuell lediglich 2 Fälle Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Inwieweit die Fallzahl erwerbsunfähiger Ukrainer weiter steigt, bleibt noch abzuwarten. Da das ukrainische Recht dem Deutschen nicht gleichgesetzt werden kann, müssen teilweise zunächst Gutachten nach den bei uns geltenden Maßstäben erstellt werden, um

bestehende Behinderungen festzustellen und einzustufen. Die Einstufung, ob jemand erwerbsfähig ist, dient der Abgrenzung des zuständigen Leistungsträgers. Fälle, die nicht eindeutig nachweislich als erwerbsunfähig gelten, befinden sich aktuell bis zur Klärung in der Zuständigkeit des Jobcenters.

Die bisher verbuchten Leistungen bilden derzeit nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ab. Insoweit wird von einer konkreten Auflistung abgesehen.

Vorbemerkungen:

Für die Beantwortung der Fragestellungen werden eine Vielzahl von Annahmen getroffen, die ggf. durch sich wandelnde Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt überholt sein könnten.

1. Für 2023 und 2024 gehen wir von folgenden Fallzahlen der Ukraine-Flüchtlinge aus:
3.000 Menschen im Leistungsbezug SGB II (mit Bewegung im Bestand – Zu- und Abgänge bleiben im Saldo gleich)
1.500 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II (mit Bewegung im Bestand – Zu- und Abgänge bleiben im Saldo gleich)
2. Die steigenden Energiekosten werden mit dem Faktor 2,5 fach kalkuliert, andere und weitere Preisentwicklungen und Wirkungen von diskutierten Preisdeckelungen sind mangels konkreter Ausgestaltung nicht berücksichtigt.
3. Möglichen Auswirkungen von Bürgergeldgesetz und Wohngeld-Plus-Gesetz auf Fallzahlen und Finanzen sind nicht berücksichtigt, beide Gesetzentwürfe durchlaufen noch das parlamentarische Verfahren / bzw. sind noch im Stadion der Anhörung.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen mit dem Stichtag 30.09. und früher. Die notwendigen Informationen und Rahmenbedingungen sind aktuell sehr volatil.
5. Die Beantwortung erfolgt für den Rechtskreis SGB II.

zu Frage 7:

In Zusammenhang mit der Ukraine-Krise werden mit Kosten für Unterkunft und Heizung für die folgenden Jahre wie folgt gerechnet:

2023: ca. 5,6 Mio. Euro

2024: ca. 5,6 Mio. Euro

Für die Kosten der Unterkunft liegt die Bundebeteiligung aktuell bei 69,5 % der Nettoausgaben, für die Kosten der Unterkunft der Ukraine-Flüchtlinge wird die Bundebeteiligung auf 100 % aufgestockt. Diese Regelung gilt aktuell bis 31.12.2023. Eine Ausweitung dieser vollumfänglichen Kostenübernahme durch den Bund wird auch für das Jahr 2024 erwartet.

zu Frage 8:

Das Jobcenter mietet selber keinen Wohnraum an, damit muss leider Fehlmeldung für die Beantwortung der Frage abgegeben werden.

zu Frage 9:

In Zusammenhang mit der Ukraine-Krise werden mit Kosten für Erstausrüstung für Wohnung für die folgenden Jahre wie folgt gerechnet:

- 2023: ca. 100 Tsd. Euro
- 2024: ca. 100 Tsd. Euro

Kostenträger ist der Landkreis Bautzen.

zu Frage 10:

Mit Stand 09.09.2022 wurden 181 Anträge auf Erstausrüstung Wohnung im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise bewilligt. Diese Bewilligungen verteilen sich dabei wie folgt:

Personen in Bedarfsgemeinschaften	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
1	40
2	74
3	43
4	18
5	1
6	4
9	1
Summe	181

Kostenträger ist der Landkreis Bautzen.

zu Frage 11:

In Zusammenhang mit der Ukraine-Krise werden mit Kosten für Bildung und Teilhabe für die folgenden Jahre wie folgt gerechnet:

- 2023: ca. 1,3 Mio. Euro
- 2024: ca. 1,3 Mio. Euro

Kostenträger ist der Landkreis Bautzen.

zu Frage 12:

Die Eltern schließen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. einen Betreuungsvertrag ab. Somit sind die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung Vertragspartner. Die Zahlung des Elternbeitrages hat durch die Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

Gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII (*) nicht zuzumuten ist.

Bei der Antragstellung sowie bei der Bearbeitung der Anträge auf Kostenübernahme gelten für alle Antragsteller die gleichen Bedingungen.

(*) „§ 90 Abs. 4 SGB VIII

Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

zu Frage 13

Die Kfz-Zulassungskosten müssen bei Antragstellung vom Antragsteller selbst getragen werden.

Zur Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung können wegen fehlender Zuständigkeit unsererseits keine Aussagen gemacht werden

zu Frage 14:

Der Branchenverband - Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) - beschloss am 01.03.2022, dass Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können. Diese Regelung galt bis zum 31.05.2022. Kostenerstattungen erfolgten keine.

Ab 01.06.2022 mit der Einführung des 9-Euro-Tickets ist diese Regelung ausgelaufen und Bus- und Bahnkosten mussten durch die ukrainischen Flüchtlinge selbst getragen werden.

zu Frage 15:

Der personelle Verwaltungsaufwand des Landratsamtes im Zusammenhang mit den ukrainischen Flüchtlingen wird für das Jahr 2022 auf insgesamt 1.436.000 EUR geschätzt. Die Hochrechnung basiert auf den IST-Zahlen der Monate März bis September sowie der Prognose für die Monate Oktober bis Dezember 2022.

Zusätzliche Verwaltungsaufwendungen entstanden und entstehen durch die kostenfreie Ausstellung der Aufenthaltstitel. Bisher fielen überplanmäßige Ausgaben für 3.000 Ukrainer in Höhe von 86.040 € an. Es wurden 2.899 Aufenthaltstitel (Stichtag 21.09.2022) ausgestellt.

Eine seriöse Prognose für die Jahre 2023 und 2024 ist aus heutiger Sicht nicht darstellbar. Die instabile Lage lässt keine verlässliche Aussage zu.

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen gem. §10a Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) für den im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Zeitraum von 3/2022 bis 5/2022 den entstandenen Aufwand eine Pauschale. Mit der Erstattungspauschale werden **alle**

notwendigen Ausgaben **unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand**, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten. Die Kostenerstattung für den Landkreis Bautzen beläuft sich auf rund 6 Mio EUR zuzüglich einer Pauschale von rund 650.000 EUR.

Mit erfolgtem Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge ins SGBII und SGB XII (frühestens ab 01.06.2022) trägt der Bund gemäß § 46 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter beträgt 84,8 Prozent, d.h. der kommunale Finanzierungsanteil und damit die Kostenbeteiligung des Landkreises liegt bei 15,2 Prozent.

Im Rahmen des SGB XII übernimmt der Bund lediglich die Leistung der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung. Die Verwaltungskosten zuzüglich Sachkosten hierfür und für alle anderen Leistungsarten im SGB XII sowie SGB IX obliegen zu 100 % dem Landkreis.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat

